

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2020.....2
  2. Bekanntmachungsanordnung zum geprüften Jahresabschluss 2018 der Stadt Ketzin/Havel und die Entlastung des Bürgermeisters.....3
  3. Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2020.....3
  4. Bekanntmachungsanordnung .....5
  5. Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Ketzin/Havel und den OT Tremmen und Zachow .....5
  6. Bekanntmachungsanordnung .....15
  7. Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Ketzin/Havel .....16
  8. Öffentliche Bekanntmachung zur Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 04/14 „Wohngebiet Flurstück 304“ .....16
  9. Bekanntmachungsanordnung 1. Änderung des Bebauungsplans 07/97 „Am Schützenplatz“.....17
  10. Bekanntmachung zur Unwirksamkeit der Satzung über den Bebauungsplan 01/95 „Gutshof Tremmen“...18
  11. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“ .....19
  12. Bekanntmachung der Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 08/97 „Schleuse Paretz“ .....20
  13. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“ .....21
  14. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans 01/98 „Spiel- und Freizeitanlage Sandschelle“ .....22
- Ende des amtlichen Teils**

### Nichtamtlicher Teil

15. Einladung Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Zachow .....23
16. Impressum .....23

**Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 09.09.2019 gefasst:**

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2020 gefasst:

Beschluss zum Jahresabschluss der Stadt Ketzin/Havel zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters

Beschluss-Nr.: **069-05/2020**

Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 der Stadt Ketzin/Havel und Höchstbetrag des Kassenkredits

Beschluss-Nr.: **070-05/2020**

Beschluss zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow

Beschluss-Nr.: **071-05/2020**

Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur 3. Änderung des B-Planes 08/97 „Schleuse Paretz“

Beschluss-Nr.: **072-05/2020**

Beschluss zur Verlängerung der Fristen gemäß § 3 Abs. 1 des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan 02/15 „Baumschulwiese“

Beschluss-Nr.: **073-05/2020**

Beschluss zur Beseitigung des Rechtsscheins der Wirksamkeit des Bebauungsplans 01/95 „Gutshof Tremmen“

Beschluss-Nr.: **074-05/2020**

Beschluss zur Einstellung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan 04/14 „Wohngebiet Flurstück 304“

Beschluss-Nr.: **075-05/2020**

Beschluss zum Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans 07/97 „Am Schützenplatz“

Beschluss-Nr.: **077-05/2020**

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der 1. Änderung der Gestaltungssatzung Ketzin/Havel für das Grundstück Rathausstraße 2

Beschluss-Nr.: **078-05/2020**

Beschluss über den Ankauf der Wegeteifläche An der Havel; Flurstück 1230 der Flur 1 in der Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: **079-05/2020**

Beschluss über den Ankauf der Wegeteifläche An der Havel; Flurstück 246 teilw. der Flur 1 in der Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: **080-05/2020**

Beschluss über den Verkauf der Teilfläche des Flurstücks 491 der Flur 2 in der Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: **081-05/2020**

Beschluss über den Verkauf der Teilflächen der Flurstücke 491 und 505 der Flur 2 in der Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: **082-05/2020**

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

---

### Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel (StVV) hat in ihrer Sitzung am 24.02.2020 gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2018 der Stadt Ketzin/Havel und die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel, Herrn Bernd Lück, beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 82 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Jahresabschluss 2018 einschließlich aller Anlagen von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude der Stadt Ketzin Rathausstr. 29, Zimmer OG 19, 14669 Ketzin/Havel, während der Sprechzeiten einsehen:

Dienstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr.

Ketzin/Havel, den 25.02.2020

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	14.354.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	14.659.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	139.900,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	35.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	15.235.800,00 €
Auszahlungen auf	14.363.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.446.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.025.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.789.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.233.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	104.400,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**2.032.700,00 €**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

**310 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

**410 v. H.**

2. Gewerbesteuer

**330 v. H.**

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

**10.000,00 €**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

**0,00 €**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

**10.000,01 €**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich.

Ketzin/Havel, den 24.02.2020

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2020 beschlossen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan wurden gem. § 67 Abs. 4 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.02.2020 zugesandt. Die Haushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung 2020 ist für Jedermann im Stadthaus, Rathausstr. 29, Kämmerin, Zimmer OG 19, oder Stellvertreterin, Zimmer OG 04, während der Sprechzeiten möglich:

Dienstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr.

Gem. § 65 Abs. 3 BbgKVerf tritt die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Ketzin/Havel mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

Ketzin/Havel, den 25.02.2020

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

---

## Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Ketzin/Havel und den OT Tremmen und Zachow

Gemäß §§ 4 und 28, Abs. 2, Satz 1, Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.07.2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 07.11.2001 zuletzt 2001 (GVBl.I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 24.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese stets auch für das andere Geschlecht.

### Inhalt

#### **Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Schließung und Endwidmung

#### **Abschnitt II: Ordnungsvorschriften**

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

#### **Abschnitt III: Bestattungsvorschriften**

§ 7 Allgemeines

§ 8 Beschaffung von Särgen

§ 9 Ausheben der Gräber, Grabeinfassungen

§ 10 Ruhezeiten

§ 11 Umbettungen

#### **Abschnitt IV: Grabstätten**

§ 12 Allgemeines

§ 13 Reihengrabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten

Urnengemeinschaftsanlage/Anonym oder mit Grabplatte

§ 16 Sternenkinder

§ 17 Erbgrabstätten

§ 18 Ehrengrabstätten

**Abschnitt V: Gestaltung der Grabstätten**

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

**Abschnitt VI: Grabmale und sonstige baulichen Anlagen**

§ 20 Allgemeines

§ 21 Zustimmungserfordernis

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

§ 23 Unterhaltung

§ 24 Entfernung

**Abschnitt VII: Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

§ 25 Allgemeines

§ 26 Vernachlässigung

**Abschnitt VIII: Trauerfeiern sowie Benutzung baulicher Einrichtungen**

§ 27 Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Kühlhalle und der Feierhalle

**Abschnitt IX: Schlussvorschriften**

§ 29 Alte Rechte

§ 30 Haftung

§ 31 Gebühren

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof im Bereich der Stadt Ketzin/Havel. Die Bezeichnung Stadt Ketzin/Havel schließt die kommunalen Friedhöfe der Ortsteile Tremmen und Zachow ein.

**§ 2****Friedhofszweck**

(1) Die kommunalen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ketzin/Havel.

(2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ketzin/Havel, des OT Tremmen oder des OT Zachow waren oder ein Recht auf Beisetzungen in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 3****Schließung und Entwidmung**

(1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl-, Reihen- bzw. Urnenwahl- oder Reihengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit, bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles, auf Antrag eine andere Wahl-, Reihen- bzw. Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Die Wahl-, Reihen-, Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, werden auf Kosten der Stadt Ketzin/Havel in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl-, Reihen-, Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.

(6) Eine Ersatzfläche für Beisetzungen wird von der Stadt Ketzin/Havel auf ihre Kosten zur Verfügung gestellt.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen während der Öffnungszeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden jeweils an den Eingängen zu den Friedhöfen bekannt gegeben.
- 2) Die Stadt Ketzin/Havel kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
  - b) Abfälle jegliche Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Rollatoren, Rollstühle manuell und elektrisch, Scooter und Kinderwagen. Dies gilt nicht, soweit hierzu eine besondere Genehmigung durch die Stadt Ketzin/Havel erteilt wird.
  - d) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - g) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - h) zu lärmern und zu spielen,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Stadt Ketzin/Havel kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel, sie sind 14 Tage vorher anzumelden.

### § 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Ketzin/Havel, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch einen Zulassungsbescheid und ist alle zwei Jahre zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (6) Bei allen Arbeiten ist auf die ungestörte Durchführung von Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen, gegebenenfalls sind die Arbeiten zu unterbrechen.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt Ketzin/Havel eine Zulassung zu beantragen.
- (8) Die Friedhöfe Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow werden durch eine Firma/Unternehmen, die im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt wurde, bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung betrifft alle Arbeiten bzw. Dienstleistungen die im gesonderten Vertrag mit der Firma/Unternehmen vereinbart wurden.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Ketzin/Havel anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt Ketzin/Havel setzt Ort und Zeit, im Einvernehmen mit den Angehörigen, den Bestattungstermin fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen die nicht binnen 10 Tage nach Eintritt des Todes und Aschen die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

(4) Für die Stadt Ketzin/Havel und die Ortsteile Tremmen und Zachow gelten folgende Bestattungszeiten:

1. Vom 01.10. bis 31.03 eines Jahres:

Montag bis Freitag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr	(Erd- und Urnenbeisetzungen)
Samstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	(Erd- und Urnenbeisetzungen)

2. Vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres:

Montag bis Freitag	von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr	(Erdbeisetzungen)
	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr	(Urnenbeisetzungen)
Samstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	(Erd- und Urnenbeisetzungen)

#### § 8 Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге und Sargausstattungen aus leicht abbaubarem Material erlaubt (z.B. Vollholz), die keine Kunststoffe oder sonstige umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.

(2) Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem umweltfreundlichen Materialien bestehen.

#### § 9 Ausheben der Gräber, Grabeinfassungen

(1) Auf den Friedhöfen Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow werden die Gräber durch den von der Stadt Ketzin/Havel beauftragten Bewirtschafter ausgehoben und wieder verfüllt. Zu diesen Bestattungshandlungen gehören auch der Transport, das Absenken der Säрге und Urnen, sowie das anschließende Herrichten der Grabstätte.

Die Stadt Ketzin/Havel kann gestatten, dass der Sarg und die Urne von anderen befähigten Personen bis zur Grabstätte getragen und versenkt werden.

(2) Die einzelnen Gräber sollen folgende Einfassungen haben:

- |                                      |        |   |
|--------------------------------------|--------|---|
| a) Einzelgräber:                     | 2,50 m | Länge   |
|                                      | 0,90 m | Breite  |
|                                      | 0,90 m | Tiefe - gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel)<br>bis zur Oberkante des Sarges |
| b) Doppelgräber:                     | 2,50 m | Länge   |
|                                      | 2,50 m | Breite  |
|                                      | 0,90 m | Tiefe - gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel)<br>bis zur Oberkante des Sarges |
| c) Urnengrabstätten:                 | 0,80 m | Länge   |
|                                      | 0,80 m | Breite  |
|                                      | 0,50 m | Tiefe - gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne                   |
| d) Kindergräber                      |        |   |
| - bis zum vollendeten 2. Lebensjahr: | 1,50 m | Länge   |
|                                      | 0,85 m | Breite  |
|                                      | 0,90 m | Tiefe – gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel)<br>bis zur Oberkante des Sarges |
| - bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 2,00 m | Länge   |
|                                      | 0,90 m | Breite  |
|                                      | 0,90 m | Tiefe – gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel)<br>bis zur Oberkante des Sarges |

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 10 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbestattungen beträgt 25 Jahre. Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten kann die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte, nach Ablauf einer Mindestruhezeit von 20 Jahren, gestattet werden.
- (2) Die Ruhezeit kann auf schriftlichen Antrag durch Nachkauf von Erd- und Urnengrabstellen für maximal 5 Jahre verlängert werden.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Umbettungen von Leichen und Urnen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monate nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahl-, Reihen-, Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen auf den Friedhöfen Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow werden durch den Bewirtschafter durchgeführt.  
Die Stadt Ketzin/Havel bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Ein Anspruch auf Rückzahlung der anteiligen Gebühr bis zum Ablauf des erkauften Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erhoben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Grabstätten für Erdbeisetzungen
    - a) Reihengrabstätten
    - b) Wahlgrabstätten
    - c) Kindergrabstätten
    - d) Erbgrabstätten
    - e) Teilanonyme Erdgrabstätten mit Grabplatte
  2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen
    - a) Urnenreihengrabstätten
    - b) Urnenwahlgrabstätten
    - c) Urnengemeinschaftsanlagen
    - d) Teilanonyme Grabstätten mit Schrifttafel (OT Tremmen)
    - e) Teilanonyme Grabstätten mit Grabplatte
    - f) Teilanonyme-Urnen-Partnergrabstätten mit Grabplatte
    - g) Sternenkinder-Gemeinschaftsanlage
  3. Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnengrabstätten, oder auf Veränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Bei Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung erfolgt keine Erstattung bereits entrichteter Nutzungsgebühren.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam beigesetzt werden.
- (3) Eine Verlängerung der Ruhezeit für Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (4) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr
  - c) Reihengrabfelder Teilanonym
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt Ketzin/Havel kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsberechtigten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
  - (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Je Grabstelle kann nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden.  
Die Zubettung von einer Urne ist nicht zulässig.
  - (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
  - (4) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Nutzungsberechtigte drei Monate zuvor schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte ersetzt werden.
  - (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
  - (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
    - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
    - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
    - c) auf die Stiefkinder,
    - d) auf die Enkelkinder
    - e) auf die Eltern,
    - f) auf die Geschwister,
    - g) auf die Stiefgeschwister,
    - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
    - i) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebenspartnerschaft
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste, Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt Ketzin.
  - (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
  - (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Abs. 7 und 8 entsprechend.
  - (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat sich im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
  - (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

**§ 15**  
**Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten**  
**Urnengemeinschaftsanlagen/Anonym oder mit Grabplatte**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsanlage/Anonym,
- d) Teilanonyme-Urnengrabstätte mit Grabplatte
- e) Teilanonyme-Urnen-Partnergrabstätten mit Grabplatten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) In Anonymen- und teilanonymen Urnenreihengrabstätten mit Grabplatte werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.

(5) Anonyme Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Es ist nicht gestattet, die Lage der Urne durch eine Grabbepflanzung oder Aufstellung eines Gedenksteins kenntlich zu machen. Blumen, Kränze und Gebinde sind an den vorhandenen Gedenkstein abzulegen.

(6) Bei den Teilanonymen-Urnen-Partnergrabstätten mit Grabplatte darf zusätzlich zur ersten Urne eine zweite Urne beigesetzt werden. Die Verlegung der einzelnen Grabplatten erfolgt direkt auf den Grabstätten.

Die Grabplatte von der Größe 0,20 m x 0,30 m mit einer Inschrift mit Namen, Geburts- und Sterbedaten ist bündig im Rasen zu verlegen. Eine Bepflanzung der Fläche ist untersagt.

Für die Bestattung der zweiten Urne und der Grabplatte ist die entsprechende Gebühr laut Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(7) Blumen, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art dürfen nur an den vorhandenen zentralen Abstellplatz abgelegt werden. Die Stadt Ketzin/Havel ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegten Blumen und jeglichen Grabschmuck jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

(8) Auf dem Friedhof im OT Tremmen erfolgt die Anbringung einer Schrifttafel, mit Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen an einer Stele. Blumen können an der Stele abgelegt werden.

(9) Bei den Teilanonymen-Urnenreihengrabstätten mit Grabplatte erfolgt die Verlegung der Grabplatte direkt auf der Grabstätte des Verstorbenen. Für das Abstellen von Blumen gelten die gleichen Vorschriften wie im Absatz 7.

(10) Die Anonymen-, Teilanonymen Urnenreihengrabstätten mit Grabplatte und Teilanonymen-Urnen-Grabstätten mit Grabplatte werden durch die Stadt Ketzin/Havel gepflegt.

(11) Die Beauftragung für die Anfertigung, Verlegung der Grabplatten und Anbringung der Schrifttafel an der Stele, erfolgt durch die Stadt Ketzin/Havel. Die Kosten werden über die Grabbenutzungsgebühren § 5 Abs. 1 c. laut der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel und den OT Tremmen und Zachow erhoben.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Grabplatte bzw. Schrifttafel von der Stadt Ketzin/Havel entfernt.

**§ 16**  
**Sternenkinder (Gemeinschaftsanlage)**

Sternenkinder sind Babys, die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind.

Eltern haben die Möglichkeit Sternenkinder in einer Gemeinschaftsanlage als Urne beizusetzen. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.

Blumen und Grabschmuck können in einen dafür vorgesehenen Abstellplatz abgelegt werden.

**§ 17**  
**Erbgrabstätten**

(1) Erbgrabstätten sind so angelegt, dass mindestens 3 Grabstellen zusammengefasst sind. Diese befinden sich jeweils angrenzend an der äußeren Einfassung des Friedhofes.

(2) Diese Erbgrabstätten sind als Einheit zu behandeln und so lange zu pflegen und zu erwerben, bis die Ruhefrist der letzten Beisetzung abgelaufen ist.

(3) Die Unterhaltung der Einfriedung ist Pflicht der Nutzer einer Erbgrabstätte.

**§ 18**  
**Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Ketzin/Havel.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 19

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gestaltung gewahrt wird.

## VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

### § 20

#### Allgemeines

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein und sich in die Umgebung einfügen
- (2) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig
  - a) Einzelgräber maximal 65 x 80 cm (Höhe x Breite)
  - b) Doppelgräber maximal 115 x 155 cm (Höhe x Breite)
- (4) Auf Urnengrabstätten sind stehende Grabmale bis zu einer maximalen Größe von 65 x 80 cm (Höhe x Breite) zulässig.
- (5) Der Sockel des Grabmals darf maximal 5 cm höher als die Einfassung sein.
- (6) Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale, die die Besucher der anderen Grabstellen in ihrem Empfinden verletzen und stören und der Würde des Ortes abträglich sind,
  - b) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich oder rückseitig, an den Grabmalen angebracht werden.

### § 21

#### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.  
Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen und durch den Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihen-, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form, der Ornamente, der Symbole und Schriftsatz mit seinem Inhalt, sowie der Fundamentierung.
  - b) in besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### § 22

#### Standesicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht einstürzen oder sich senken. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung- insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente – bestimmt die Stadt Ketzin/Havel gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Stadt Ketzin/Havel kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Grabeinfassungen aus Stein dürfen nicht nur lose im Sand verlegt werden.

### **§ 23 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen-, Wahl-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt einmal jährlich eine Kontrolle der Standfestigkeit aller Grabmale auf den städtischen Friedhöfen durch. Die Kontrolle der Grabmale wird durch den Bewirtschafter der Stadt Ketzin/Havel durchgeführt.

(3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Ketzin/Havel auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Ketzin/Havel berechtigt, das Grabmal oder Teile davon, sowie die sonstige bauliche Anlage zu entfernen. Die Stadt Ketzin/Havel ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht werden.

### **§ 24 Entfernung**

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zu entsorgen. Der Termin der Beräumung ist durch den Nutzungsberechtigten mindestens 2 Wochen vor Beräumung bei der Stadt Ketzin/Havel schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt worden, so ist die Stadt Ketzin/Havel berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Sofern Grabstätten von der Stadt Ketzin/Havel abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel entfernt werden.

(4) Nach der Entfernung des Grabmals und den sonstigen baulichen Anlagen hat der Nutzungsberechtigte die Stelle mit Erde zu begradigen und neuen Rasen an zu säen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Nicht gestattet sind:

- a) das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen
- b) das Anpflanzen von großvolumigen Bäumen und großwüchsigen Sträuchern
- c) Heckenanpflanzung ohne Zustimmung der Stadt Ketzin.

Bei Verwendung von Gesteckunterlagen oder Kunstblumen sind diese bei Abnahme von den Grabstätten an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (7) Reihen-, Doppel-, Erb- und Urnengrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (8) Die Sauberhaltung der Nebenwege zwischen den Grabstätten obliegt den Nutzungs- und Verfügungsberechtigten der Grabstätten.
- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen der Stadt Ketzin/Havel.
- (10) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abzuräumen

#### **§ 26 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 25 Absatz 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Ketzin/Havel die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von 3 Monaten mit dem Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet werden, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen und dauerhaft begrünen.
- (2) Für Wahl- und Urnengrabstätten gilt Abs 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Ketzin/Havel in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

### **VIII. Trauerfeiern sowie Benutzung baulicher Einrichtungen**

#### **§ 27 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Feierhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Durchführung der Trauerfeiern erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Ketzin/Havel.

#### **§ 28 Benutzung der Kühlhalle und der Feierhallen**

- (1) In der Kühlhalle werden die Verstorbenen bis zur Bestattung aufbewahrt.
- (2) Die Feierhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Ketzin/Havel und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.
- (3) Die Aufbewahrung des Verstorbenen in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Es bedarf zusätzlich die vorherige Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nochmals sehen. Die Zeiten sind mit der Stadt Ketzin/Havel zu vereinbaren. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen, sowie die Benutzung der vorhandenen Musikinstrumente und -anlagen in den Feierhallen bedarf der vorheriger Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel.

### **IX. Schlussvorschriften**

#### **§ 29 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Ketzin/Havel bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

#### **§ 30 Haftung**

- (1) Die Stadt Ketzin/Havel haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden. Sie haften ferner nicht für Diebstähle von Grabmalen, Grabausstattungen und Grabschmuck von Grabstätten. Der Stadt Ketzin/Havel obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Ketzin/Havel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

### **§ 31 Gebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel, einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen, sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 3 der Satzung

a) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt und Grabstätten unberechtigt betritt,

b) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

d) Waren aller Art anbietet und bewirbt,

e) Druckschriften verteilt,

f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

g) spielt und lärmt,

h) ohne schriftlichen Antrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert

g) Tiere -außer Blindenhunden- mitbringt

2. entgegen § 15 Absatz 7 der Satzung Blumen, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art nicht an oder auf den vorhandenen Abstellplatz ablegt.

3. entgegen § 6 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt.

4. entgegen § 21 Absatz 1 der Satzung ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert.

5. entgegen § 24 Absatz 1 der Satzung Grabmale ohne vorheriger Zustimmung entfernt

6. Grabstätten entgegen § 26 Absatz 1 der Satzung vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 33 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Beschluss-Nr. 013-02/2019) vom 09.09.2019 außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 24.02.2020

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den OT Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung) wurde in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 24.02.2020 beschlossen und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, den 24.02.2020

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Ketzin/Havel

Übergang eines Sitzes auf eine Ersatzperson für die Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel

Gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 80 Abs.1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

### Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel

Der für den Wahlvorschlag der Partei SPD gewählte Bewerber  
hat auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet.

**Herr Ronald Mann**

Der Sitz geht entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 auf folgende Ersatzperson  
über:

**Herr Thomas Witkowski**

Ketzin/Havel, 24.02.2020

gez. Thiele  
Wahlleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung zur Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 04/14 „Wohngebiet Flurstück 304“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 24.02.2020 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 04/14 „Wohngebiet Flurstück 304“, Geltungsbereich: Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstück 304 mit einer Größe von ca. 1,3 ha, einzustellen (Beschluss-Nr. 075-05/2020).

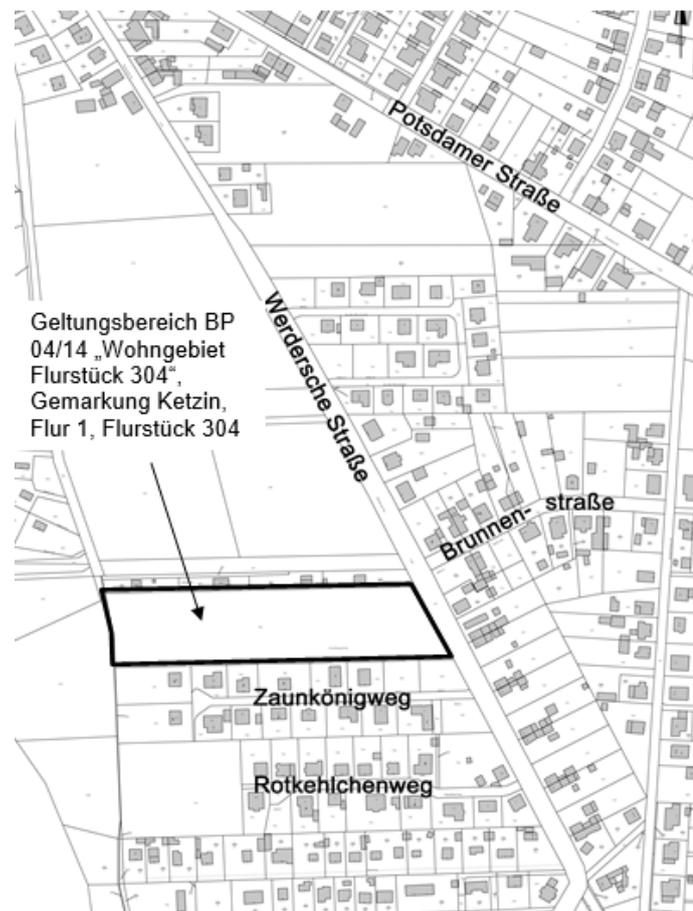
Begründung:

Planungsziel war ursprünglich die Schaffung von Baurecht für Einfamilienhäuser durch entsprechende Grundstücksteilungen und Errichtung der dazugehörigen Erschließungsanlagen.

Da der Vorhabenträger in absehbarer Zeit nicht beabsichtigt, die Planung voranzutreiben,  
wird das Planverfahren eingestellt.

Ketzin/Havel, den 25.02.2020

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans 07/97 „Am Schützenplatz“, Geltungsbereich: Flur 1, Flurstücke 59 tlw., 987 und 54/2 tlw. der Gemarkung Ketzin mit einer Fläche von ca. 2.905 m<sup>2</sup>, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde erstmalig in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 16.12.2019 beschlossen. Nach einer Korrektur der textlichen Festsetzung 4.1 der ursprünglichen Satzungsfassung wurde der Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung in der öffentlichen Sitzung am 24.02.2020 erneut gefasst (Beschluss-Nr. 077-05/2020).

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans 07/97 „Am Schützenplatz“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

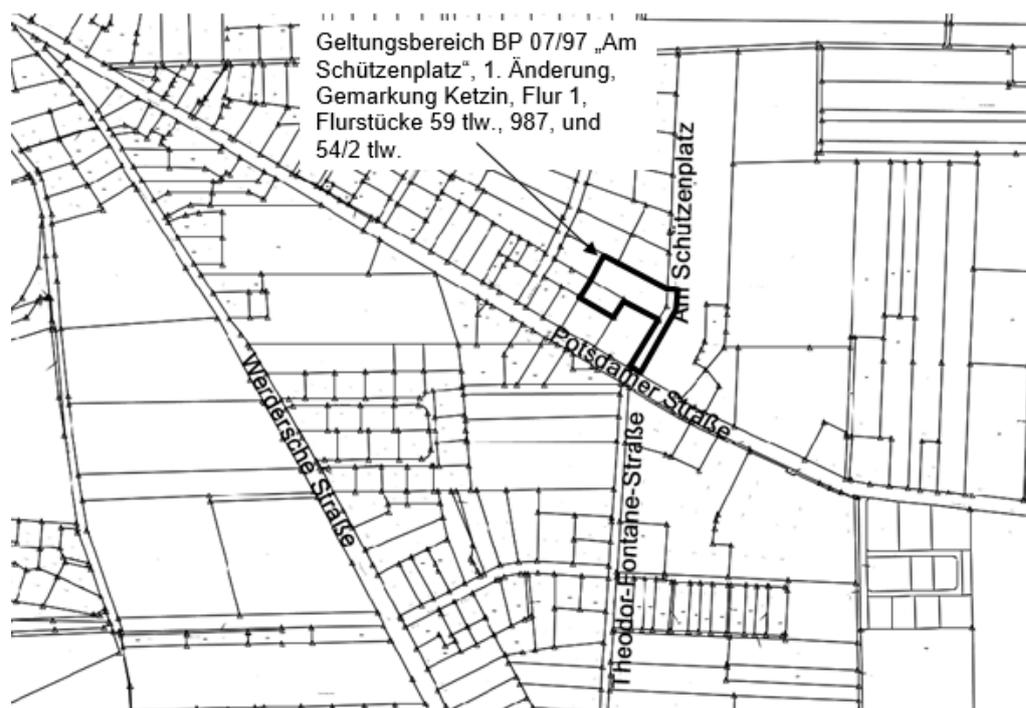
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, den 25.02.2020

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



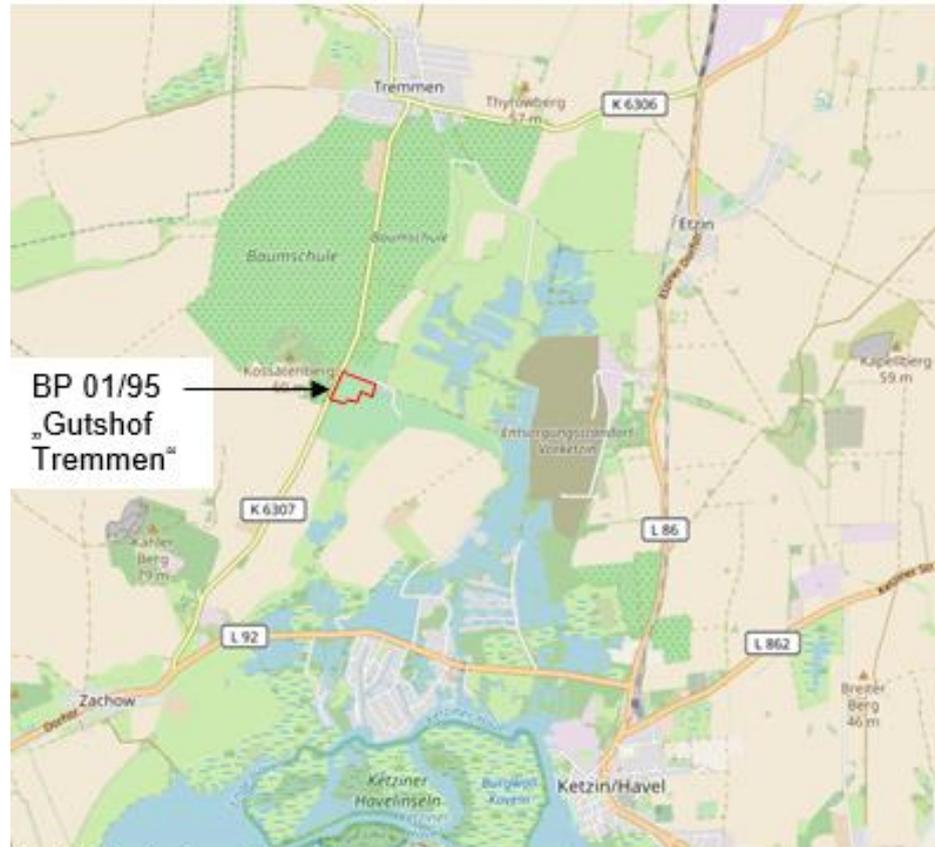
## Bekanntmachung zur Unwirksamkeit der Satzung über den Bebauungsplan 01/95 „Gutshof Tremmen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 24.02.2020 die Bekanntmachung der Unwirksamkeit des Bebauungsplans 01/95 „Gutshof Tremmen“ beschlossen (Beschluss-Nr. 074-05/2020).

Der Bebauungsplan 01/95 „Gutshof Tremmen“ wird nicht mehr angewandt und der Rechtsschein seiner Wirksamkeit, der durch die Bekanntmachung am 21.04.1999 eingetreten ist, beseitigt. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht und dem Landkreis Havelland angezeigt.

Ketzin/Havel, den 25.02.2020

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 17.12.2018 die Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 04/93 „Gewerbegebiet Falkenrehder Chaussee“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 490/2, 490/3 und 490/10 mit einer Fläche von ca. 5,1 ha beschlossen. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans um den Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Aufstellung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB entfällt daher die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht nach § 2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit **vom 23.03. bis 23.04.2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de) -> Aktuelles -> Stadtentwicklung einzusehen.

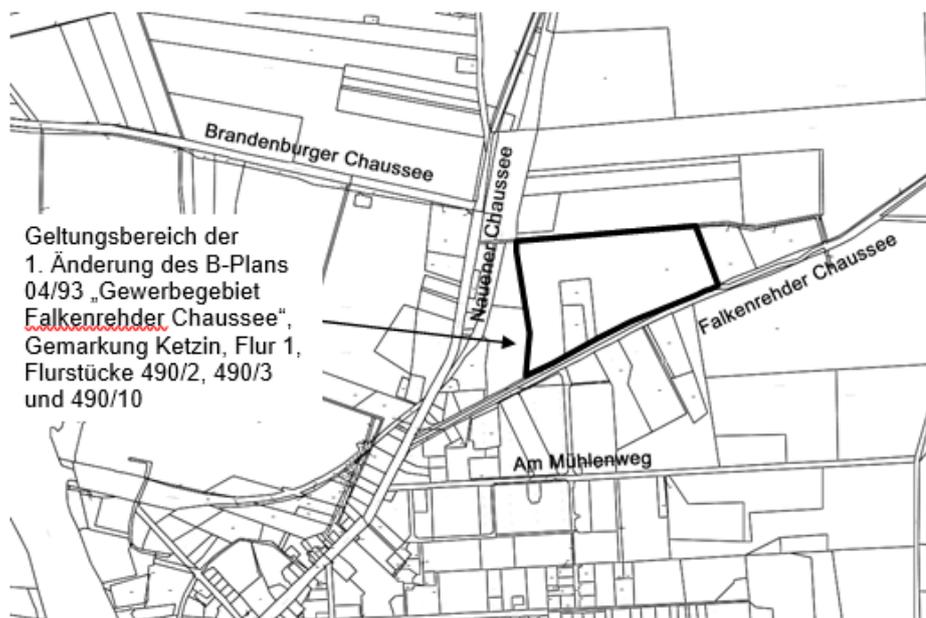
Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ketzin/Havel, den 25.02.2020

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



### Bekanntmachung der Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 08/97 „Schleuse Paretz“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 24.02.2020 die Durchführung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 08/97 „Schleuse Paretz“, Gemarkung Ketzin, Flur 14, Flurstücke 404 und 406 mit einer Fläche von ca. 3.810 m<sup>2</sup> beschlossen hat.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung weiterer Baufenster für die Errichtung eines Pavillons und einer Außenküche sowie für die vorhandenen Gebäude eines Seminarraums und eines Schuppens.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt werden, wodurch gemäß § 13 Abs. 3 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht nach § 2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB entfallen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit **vom 23.03. bis 23.04.2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr.

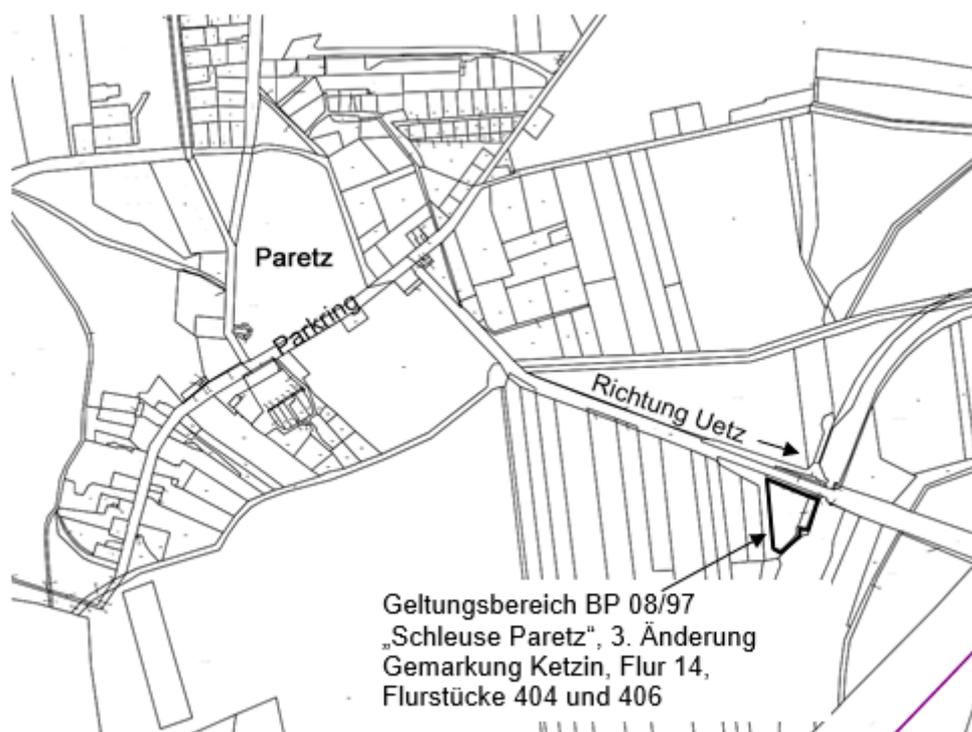
Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de) -> Aktuelles -> Stadtentwicklung einzusehen.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ketzin/Havel, den 25.02.2020

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel beschloss in ihrer Sitzung am 17.12.2018 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“, Gemarkung Ketzin, Flur 4, Flurstücke 1018, 31/113, 31/116, 906, 907, 31/121, 31/124, 377, 383, 428, 650, 651, 652, 323, 669, 371, 372, 386, 373, 387, 385, 31/120, 570, 1019 tlw., 320 tlw. und 464 mit einer Fläche von ca. 15.000 m<sup>2</sup>.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die 4. Änderung des B-Plans setzt für das Flurstück 320 ein Reines Wohngebiet (WR) fest. Für die Genehmigungsfähigkeit der Planung war die Verbreiterung der Straßenverkehrsfläche, die um das Plangebiet verläuft, insoweit erforderlich, dass sie den Anforderungen einer Erschließungsanlage für ein Wohngebiet entspricht.

Planungsziel der nunmehr 5. Änderung des Bebauungsplans 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“ ist die Ausweisung der Wochenendgrundstücke, die an die vorher beschriebene Verkehrsfläche angrenzen, ebenfalls als Reines Wohngebiet, weil die erforderlichen Erschließungsvoraussetzungen nun für diese Grundstücke gleichermaßen vorhanden sind.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung, wodurch gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht nach § 2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB entfallen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit **vom 03.04. – 08.05.2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

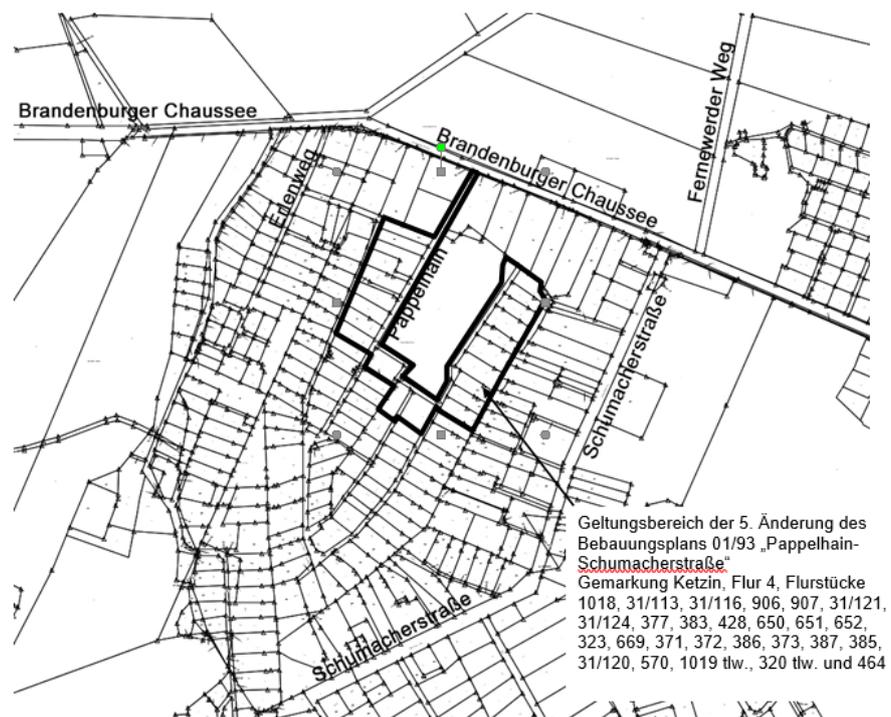
Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de) -> Aktuelles -> Stadtentwicklung einzusehen.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ketzin/Havel, den 27.02.2020

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans 01/98 „Spiel- und Freizeitanlage Sandschelle“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 12.12.2017 die Durchführung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 01/98 „Spiel- und Freizeitanlage Sandschelle“, Gemarkung Etzin, Flur 3, Flurstück 42 mit einer Fläche von ca. 14.221 m<sup>2</sup> beschlossen. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt. Die Flurstücke 39, 40, 41 und 43 werden zusätzlich in das Verfahren aufgenommen. Das Plangebiet weist somit eine Größe von ca. 16.000 m<sup>2</sup> auf.

Planungsziel ist die Erweiterung des Baufensters für das Gebäude der örtlichen Feuerwehr zum Zwecke der Herstellung einer Garage. Die Änderung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung durch das Vorhaben nicht berührt werden. Bei der Durchführung des Verfahrens nach § 13 BauGB kann gemäß § 13 Abs. 3 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht nach § 2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB entfallen.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind der Planung zu entnehmen:

- städtebauliche Flächenbilanz.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit **vom 23.03. bis 23.04.2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr

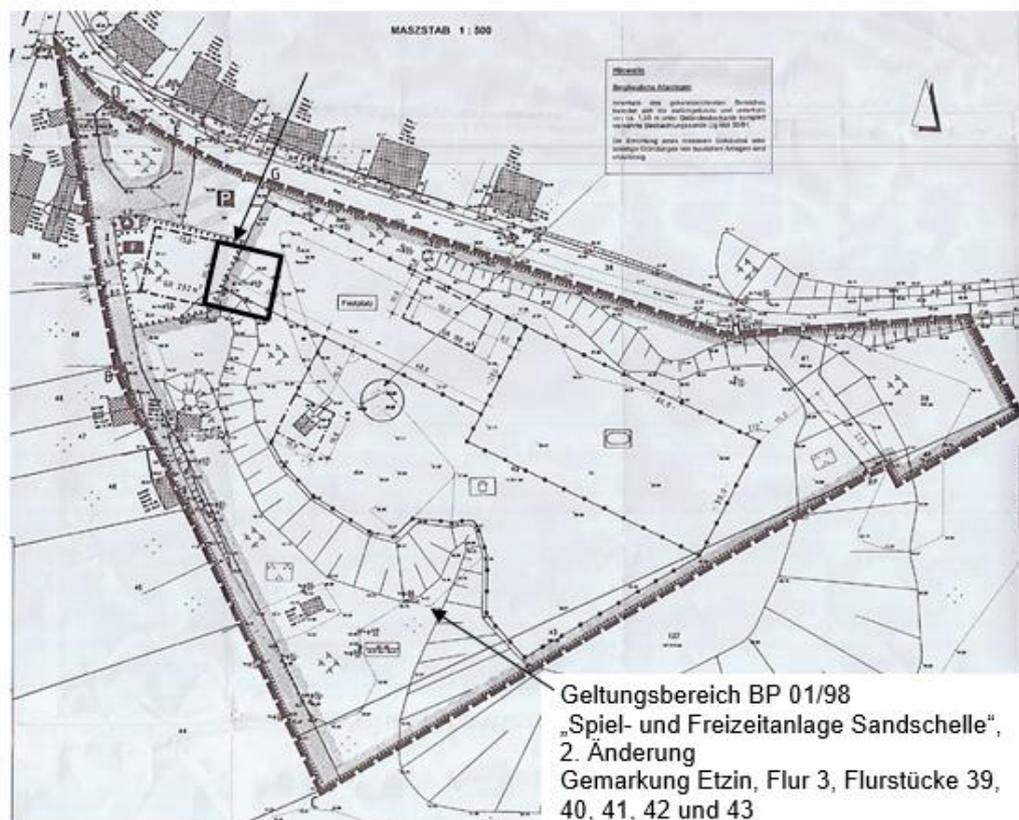
statt.

Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de) -> Aktuelles -> Stadtentwicklung einzusehen.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ketzin/Havel,  
den 24.02.2020

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



---

**Ende des amtlichen Teils**

Jagdgenossenschaft Zachow

- Der Vorstand –

**Einladung**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zachow werden hiermit zur Jahreshauptversammlung **am Sonnabend, den 25.04.2020 um 10:00 Uhr** im evangelischen Gemeindehaus in 14669 Ketzin/Havel OT Zachow, Gutenpaarener Dorfstraße 1E eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 27.04.2019
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Rechnungsprüfungsbericht 2019/2020
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2019/2020
7. Aufstellung des Haushaltsplanes 2020/2021
8. Beschlussfassung
9. Verschiedenes

Ketzin/Havel OT Zachow, den 14.01.2020

Der Jagdvorsteher

**Impressum**

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de)) in einer Auflage von 500. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de) per E-Mail zugesendet werden.

**Herausgeber**

Stadt Ketzin/Havel  
Der Bürgermeister  
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel